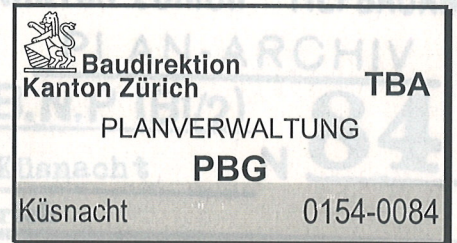


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 13. April 1967**



1446. Bau- und Niveaulinien. Am 15. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juni 1963 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Felseneggstrasse III. Klasse, Teilstück Alte Landstrasse bis Weinmangasse. Die gegen diesen am 21. Juni 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss eingereichten Rekurse wurden vom Bezirksrat Meilen mit Entscheid vom 7. November 1963 gutgeheissen. Mit Beschluss Nr. 1695 vom 5. Mai 1966 hiess jedoch der Regierungsrat den vom Gemeinderat Küsnacht am 28. November 1963 eingereichten Rekurs gut, hob damit den Entscheid des Bezirksrates Meilen vom 7. November 1963 auf und stellte den Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juni 1963 wieder her.

Die Felseneggstrasse III. Klasse verbindet die Alte Landstrasse I. Kl. Nr. 5 c mit dem Quartier Felsenegg und kreuzt dabei die Weinmangasse. Gegenstand der Vorlage bildet das Teilstück Alte Landstrasse bis Weinmangasse, für welches die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 551 vom 31. März 1910 genehmigten Bau- und Niveaulinien aufgehoben und neu festgesetzt wurden. Der Baulinienabstand von 21 m entspricht der Bedeutung der Strasse. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen dieser erwähnten Strassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 551/1910, 180/1936 und 2897/1936 genehmigten Baulinien der Weinmangasse beziehungsweise der Alten Landstrasse an. Diese sind, soweit erforderlich, bei den Anschlüssen aufgehoben und angepasst worden.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 8,5 % auf. Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 13. Juni 1963 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Felseneggstrasse III. Kl., Teilstück Alte Landstrasse bis Weinmangasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der für die Gemeinde bestimmten Akten und je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. April 1967.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatschreiber :

A. Beer